



HVBG

HVBG-Info 14/1997 vom 13.06.1997, S. 1349 - 1349, DOK 555.1:555.2

**Eidesstattliche Versicherung und Nachbesserungsverfahren -
Beschuß des LG Stuttgart vom 31.10.1995 - 2 T 590/95**

Eidesstattliche Versicherung und Nachbesserungsverfahren
(§§ 807, 900 ZPO);

hier: Beschuß des LG Stuttgart vom 31.10.1995 - 2 T 590/95 -

1. Bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung können von dem Schuldner auch Angaben über Krankenversicherung, Rechtsschutzversicherung und Rentenanwartschaften verlangt werden; fehlen diese, so kann insoweit ein Nachbesserungsverfahren eingeleitet werden.
2. Mehrere Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die gegen denselben Schuldner anhängig werden, sind gem. § 147 ZPO miteinander zu verbinden, wobei alle beteiligten Gläubiger von der Terminbestimmung zu benachrichtigen sind.